

Pressemitteilung



Abpiff um 22 Uhr: Auch während der Fußball WM muss Nachtruhe eingehalten werden

Recklinghausen, Juni 2010 – In vielen deutschen Wohnungen wird dieser Tage lautstark gefeiert, gesungen und geschimpft: Die WM 2010 hat die meisten voll im Griff. Aber nicht jeder kann sich mit Fangesängen und Vuvuzelas anfreunden und so gibt es beim Fußball gucken einiges zu beachten.

„Schlaaand“ ertönt es in diesen Tagen nicht selten von deutschen Balkons, dazu untermalen die streitbaren Vuvuzelas jedes Tor und Grillgeruch zieht durch die Straßen. Deutschland ist aufgrund der Fußball WM momentan ein wenig im Ausnahmezustand. Dennoch müssen Hausordnung und Mietvertrag im Auge behalten werden, mahnt Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V.: „Wer grillen möchte, muss Rücksicht nehmen. Es empfiehlt sich daher, Rücksprache mit den Nachbarn zu halten und diese über das geplante Grillen zu informieren“. Doch auch wenn der Nachbar zustimmt oder sogar ein paar Steaks zum gemeinsamen Grillen beisteuert, sollte vorher der Mietvertrag genau gelesen werden: „Das Landgericht Essen hat festgelegt, dass per Mietvertrag das Grillen auf Balkon oder Terrasse ausgeschlossen werden kann. Wenn sich der Mieter nicht daran hält, kann ihm nach erfolgloser Abmahnung sogar fristlos gekündigt werden“ weiß Claus O. Deese (Az. 10 S 438/01).

Regelverstöße

Vorschriften gibt es auch für Mieter im Erdgeschoss: Laut Amtsgericht Wedding ist der Mieter einer Erdgeschosswohnung berechtigt, in seinem Garten einen handelsüblichen transportablen Grill zu benutzen. Voraussetzung ist, dass im Mietvertrag die Benutzung eines Holzkohlegrills im Freien nicht untersagt ist und die Hausordnung nur regelt, dass die Benutzung auf Balkonen und Terrassen nicht gestattet ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die anderen Mieter des Hauses nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (Az. 10 C 476/89). „Richtig gefährlich – und teuer – wird es, wenn das

Pressemitteilung



Entzünden eines Grills zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr führt und diese belegen kann, dass eine Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde“ so Claus O. Deese.

Public Viewing im Wohnzimmer?

Wer seine Lieblingsmannschaft gemeinsam mit Freunden anfeuern möchte, kann das natürlich tun. Allerdings haftet der Mieter für alle Schäden, die seine Gäste anrichten. Verlegt man die Feier auf Terrasse oder Balkon, ist auch das grundsätzlich erlaubt. So urteilte beispielsweise das Landgericht Frankfurt, dass 24 Teilnehmer einer Gartenparty „im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten“ seien. Es liege außerdem in der Natur eines solchen Festes, „dass gelacht und auch lauter geredet wird“ (Az.: 2/21 O 424/88).

Nachspielzeit, Verlängerung, Elfmeterschießen – das private WM-Vergnügen kann sich lange hinziehen. Nicht immer mit Rücksicht auf die Nachbarn. „Im Normalfall sagt das Immissionsschutzgesetz, dass ab 22.00 Uhr Ruhe herrschen sollte“ weiß Claus O. Deese. „In einem gemischten Wohngebiet sind tagsüber nur 55 dB(A) erlaubt, also weniger als ein normaler Staubsauger“. Aber mag man das in diesen Tagen so genau nachmessen? Wer eine Fahne auf dem Balkon hissen möchte, kann das grundsätzlich tun. Schauen Sie allerdings vorher in Ihren Mietvertrag. Wenn dort das Dekorieren des Balkons untersagt ist und der Vertrag so akzeptiert wurde, sieht der Mieter vielleicht sogar die rote Karte.

Fair Play

Wie immer gilt auch hier: Wenn man die jeweiligen Vorschriften beachtet und ausreichend Rücksicht nimmt, steht einem fröhlichen Fußballabend nichts im Wege. Dazu rät Claus O. Deese: „Laden Sie Ihre Nachbarn doch einfach zum gemeinsamen Anfeuern ein. So vermeiden Sie eventuelle Diskussionen und pflegen ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis“.

3.691 Wörter (inkl. Leerzeichen)

Pressemitteilung



Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat rund 19.500 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Herne und Bottrop.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR
Alte Volksparkstraße 24
22525 Hamburg
T: 040/429 347 090
F: 040/429 347 091
E: info@pr-affairs.de